

# Wie beantrage ich eine Aufenthaltserlaubnis?

Ausländeramt StädteRegion Aachen  
Außenstelle an der RWTH Aachen  
im SuperC



# Information für europäische Staatsangehörige

- ▶ Europäische Staatsangehörige unterliegen der Freizügigkeit und benötigen keine Aufenthaltserlaubnis
- ▶ Die Anmeldung des Wohnsitzes beim zuständigen Einwohnermeldeamt / Bürgerservice ist erforderlich

# Informationen für außereuropäische Staatsangehörige

MULTIPLE  
ENTRANCES



# Erste Schritte

- ▶ Anmeldung des Wohnsitzes
- ▶ Immatrikulation an der RWTH Aachen
- ▶ Beantragung der Aufenthaltserlaubnis

# Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken

---

- ▶ Antragsformular
- ▶ Nationalpass
- ▶ biometrisches Foto
- ▶ Studienbescheinigung ( “RWTH online”)
- ▶ Nachweis Krankenversicherung
- ▶ Nachweis Finanzierung des Lebensunterhalts
- ▶ Gebühr: 100,-€ (Verlängerungsgebühr 93,-€)\*

\* bar oder mit EC-Karte

# Biometrisches Foto

Größe 35 x 45 mm  
Gesichtsgröße 32 x 36 mm

- Kopf muss genau zur Kamera ausgerichtet sein
- Gesichtsausdruck neutral bis ernst
- Mund geschlossen
- Augen unbedeckt
- Nicht älter als 6 Monate



# Finanzierungsnachweis

- ▶ 720,- € \* pro Monat
- ▶ Stipendium
- ▶ Verpflichtungserklärung gem. § 68 AufenthG
- ▶ Sperrkonto ( 720 ,- € x 12 Monate = 8640,- €)
- ▶ Regelmäßige Geldtransfers der Eltern oder anderer unterstützender Personen (Kontoauszüge mit entsprechenden Nachweisen der letzten drei Monate sind vorzulegen; Bareinzahlungen ohne Herkunftsnachweis und Zweckbindung finden keine Berücksichtigung)

\* ab 01.01.2020 monatlich 853,- €







# Zusatzblatt



Ihre Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken umfasst folgende Arbeitserlaubnis:

**„Beschäftigung bis zu 120 Tage oder 240 halbe Tage im Jahr sowie Ausübung studentischer Nebentätigkeit erlaubt“**

Sie dürfen 120 ganze Tage (Arbeitstag mit mehr als 4 Stunden) oder 240 halbe Tage (Arbeitstag bis zu 4 Stunden) bei freier Wahl des Arbeitgebers arbeiten. HiWi-Tätigkeiten an der RWTH Aachen sind als studienfachbezogene Nebentätigkeiten bis zu max. 19 Std./Woche erlaubt.

# Längerfristiger Auslandsaufenthalt außerhalb Deutschlands

- ▶ Regel: jede Aufenthaltserlaubnis erlischt bei einem Aufenthalt außerhalb des Bundesgebiets von mehr als 6 Monaten
- ▶ Wiedereinreisen mit kurzen Aufenthalten (wenige Tage bzw. Wochen) führt nicht zur Unterbrechung dieser Frist
- ▶ Ausnahme: Auslandsaufenthalte im Rahmen des Studiums (z.B. Auslandssemester, Pflichtpraktikum) können mit einer Ausnahmegenehmigung **VOR** der Ausreise erlaubt werden

# Fiktionsbescheinigung



**Reisen in die sogenannten Schengen–Staaten\* sind mit deutschem Aufenthaltstitel bis zu 90 Tagen erlaubt. Bitte nehmen Sie mit:**

- ✓ **Reisepass**
- ✓ **Elektronischen Aufenthaltstitel mit Zusatzblatt und (falls ausgestellt)**
- ✓ **Fiktionsbescheinigung**

**\*Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn**

# Aufenthaltsdauer

**Regelstudienzeit (Bachelor 6–7 Semester, Master 4 Semester)  
Durchschnittliche Studienzeit individuell je Fachgang  
plus 3 Semester = max. Aufenthaltsdauer bis zum  
Studienabschluss**

Nach der durchschnittlichen Studiendauer müssen Sie einen Nachweis Ihrer persönlichen Studienergebnisse mit Prognose über den voraussichtlichen Studienabschluss vorlegen (= Studienverlaufsbescheinigung). Dazu muss von Ihrem Studienberater ein spezielles Formular ausgefüllt werden. Das Formular kann beim ISC angefordert werden.

Drucken Sie zusätzlich Ihren Notenspiegel aus (über RWTH online).

Beachten Sie auch, dass alle Teile Ihres Studiums (z.B. Bachelor, Master, Promotion) innerhalb der maximalen Aufenthaltsdauer zur **Hochschulausbildung von 10 Jahren abgeschlossen sein müssen.**

## Aufenthaltserlaubnis zur Jobsuche

Zur Suche eines Ihrem Abschluss adäquaten Arbeitsplatzes können Sie eine befristete Aufenthaltserlaubnis für einen Zeitraum von max. 1,5 Jahren beantragen ( § 16 Abs. 5 AufenthG). Der Zeitraum von 18 Monaten beginnt mit dem Tag des Studienabschlusses. Während dieser Zeit erhalten Sie eine unbeschränkte Arbeitserlaubnis.



# Arbeitsstelle gefunden

Haben Sie einen Arbeitsplatz gefunden, der Ihren im Studium erworbenen Fähigkeiten in Tätigkeit und Bezahlung entspricht, können Sie eine Aufenthaltserlaubnis zu diesem Zweck beantragen (Beschäftigung gem. § 18 Abs. 4 AufenthG oder Blaue Karte EU gem. § 19a AufenthG).

Nach zweijähriger Beschäftigung besteht die Möglichkeit, eine Niederlassungserlaubnis (= unbefristete Aufenthaltserlaubnis) zu beantragen. Hierzu sind u.a. Deutschkenntnisse auf Level B1 erforderlich.

# Ausländeramt im SuperC Raum 4.20– 4.22



- ▶ Frau Krey                      Tel. : 5198 -3367
- ▶ Herr Beilebens                Tel. : 5198 -3369
- ▶ Herr Morawe                    Tel. : 5198 -3368
  
- ▶ E-mail:  
    info.auslaendische.studenten@staedteregion-aachen.de
  
- ▶ web: [www.staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)
- ▶ <https://youtu.be/azNQ8BwLK4U>
  
- ▶ Öffnungszeiten: (keine Termine erforderlich !)

montags, dienstags	8.00 – 12.15 h
mittwochs	8.00 – 12.15 h <u>und</u> 14.00 – 16.45 h
freitags	8.00 – 12.00 h



[info.auslaendische.studenten@staedteregion-aachen.de](mailto:info.auslaendische.studenten@staedteregion-aachen.de)

